

tät, Sicherheit, Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung oder wesentliche Interessen des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil II

Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken

Artikel 10

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken wird schriftlich gestellt; es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Justizorgans,
2. Name, Anschrift und Staatsbürgerschaft der Person, an die zugestellt werden soll,
3. die Art der zuzustellenden Schriftstücke,
4. eine Beschreibung der Straftat, die dem Verfahren zugrunde liegt, sowie Zeit und Ort der Straftat.

(2) Das zuzustellende Schriftstück ist in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Es ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

(3) Im Sinne des Teils II dieses Vertrages bedeutet der Begriff „Justizorgane“ die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

Artikel 11

Erladigung von Ersuchen

(1) Bei der Erladigung eines Ersuchens um Zustellung von Schriftstücken gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Vertrages können auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Rechtsvorschriften oder Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(2) Der Zustellungsnachweis wird in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Vertragsstaates erteilt. Ein Exemplar des zugestellten Schriftstückes und der Zustellungsnachweis werden unverzüglich dem ersuchenden Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege zurückgesandt.

(3) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft der ersuchte Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(4) Können die Schriftstücke nicht zugestellt werden, so sind die Gründe dafür unverzüglich dem ersuchenden Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege mitzuteilen.

(5) Ein Ersuchen um Zustellung der Ladung eines Beschuldigten oder Angeklagten, der sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates aufhält, ist diesem nicht später als 30 Tage vor dem zum Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

•"ö.tjhG ;tlv.

Artikel 12

Ladung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Hält der ersuchende Vertragsstaat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizorganen für unbedingt erforderlich, so ist dies im Ersuchen um Zustellung der Ladung zu erwähnen. Der ersuchte Vertragsstaat fordert den Zeugen oder Sachverständigen auf, der Ladung nachzukommen und teilt dem ersuchenden Vertragsstaat die Antwort des Zeugen oder Sachverständigen mit. In der Ladung ist anzugeben, auf welche Entschädigung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat.

(2) Eine Ladung soll keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall des Nichterscheins des Zeugen oder Sachverständigen enthalten. Das Ersuchen wird auch dann erledigt, wenn die Ladung eine Androhung von Zwangsmaßnahmen enthält. Der Zeuge oder Sachverständige, der einer solchen Ladung keine Folge leistet, darf aber aus diesem Grund weder bestraft noch anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

Artikel 13

Reise- und Aufenthaltskosten

Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie Verdienstausfall zu erstatten und einem Sachverständigen ein Honorar zu gewähren.

Artikel 14

Freies Geleit

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf weder strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen, noch einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hat. Er darf ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, die auf Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Ladung angeführter Handlungen oder ergangener Urteile aus der Zeit vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates weder verfolgt, in Haft gehalten, noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Ein Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter oder Angeklagter verliert den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat; obwohl er dazu die Möglichkeit hatte oder wenn er freiwillig auf das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates zurückkehrt.

Teil III

Ersuchen um Beweiserhebung

Artikel 15

Inhalt und Form der Ersuchen

Ein Ersuchen um Beweiserhebung durch ein Gericht ist schriftlich zu stellen; es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts,
2. die Handlungen, die vorgenommen werden sollen, und den Grund des Ersuchens,
3. eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat,
4. die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
5. möglichst genaue Angaben über die beschuldigte Person, ihre Staatsbürgerschaft und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort,
6. bei Vernehmung von Personen deren Anschrift sowie die an sie zu richtenden Fragen.